

Aktuelle Informationen des Gesundheitsamtes für Schulen und Kindergärten zur Neuen Grippe

(Neuerungen gegenüber der Vorinformation sind in *kursiv* gehalten)

Die jeweils aktuellste Version dieses Schreibens finden Sie unter www.muenster.de

Stand: 19.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zweite Welle der Neuen Grippe H1N1 hat nun auch Münster erreicht. Sie breitet sich in allen Lebensbereichen mit hoher Geschwindigkeit aus, verläuft in ihrer Gesamtheit bisher aber deutlich milder als befürchtet.

Nachdem sich die neue Grippe seit den Sommerferien nur verhältnismäßig langsam ausgebreitet hat, ist nun mit Beginn der kalten Jahreszeit ein rascher Anstieg der Erkrankungszahlen zu erwarten. Dabei zeichnet sich aber ab, dass die Mehrzahl dieser Erkrankungen weiterhin milde verlaufen wird.

Da die Ausbreitung der Erkrankung alle Altersgruppen und alle Lebensbereiche betrifft ist davon auszugehen, dass das Risiko der Ansteckung sowie der Krankheitsausbreitung in Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber den übrigen Lebensbereichen nicht erhöht ist.

Damit entfällt im Regelfall die Notwendigkeit, aus Infektionsschutzgründen beim Krankheitsausbruch in Gemeinschaftseinrichtungen eingreifende Maßnahmen einzuleiten.

Daher gelten die bisherigen Regeln zum Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen in Gemeinschaftseinrichtungen fort:

- Personen mit Krankheitszeichen, die auf eine Neue Grippe hindeuten können (plötzliches hohes Fieber, deutliche Zeichen eines Atemwegsinfektes, schweres Krankheitsgefühl) sollten nach telefonischer Rücksprache ihre/n Hausarzt/Hausärztin aufsuchen.
- Der Arzt/die Ärztin wird dann feststellen, ob eine Neue Grippe oder Verdacht darauf besteht. In diesen Fällen erfolgt unmittelbar eine Meldung des Arztes an das Gesundheitsamt, welches dann auch über Maßnahmen bezüglich der Gemeinschaftseinrichtung befindet. Die Erkrankten oder die Eltern müssen die Gemeinschaftseinrichtung entsprechend informieren.
- Personen mit Fieber über 38 Grad sollten Gemeinschaftseinrichtungen bis 1 Tag nach Abklingen des Fiebers nicht besuchen und auch in der Freizeit Kontakte zu anderen Menschen, insbesondere zu Menschen der genannten Risikogruppen, meiden.
- Einschränkungen für gesunde Familienangehörige (Geschwister oder eigene Kinder) Erkrankter werden im Regelfall nicht erforderlich sein.

Auch Personen, die einen möglichen Krankheitskontakt hatten, ohne selbst Krankheitszeichen zu zeigen, müssen der Einrichtung nicht fern bleiben.

Nach Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung (Attest) zur Wiedezulassung zur Gemeinschaftseinrichtung nicht erforderlich.

Ziel muss es sein trotz der Infektionswelle den Schul- und Kindergartenbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und dennoch für bestmöglichen Infektionsschutz zu sorgen.

Deshalb weisen wir noch einmal nachdrücklich auf die **Möglichkeiten der allgemeinen Infektionshygiene** hin:

- Regelmäßig Hände waschen unter Verwendung von Flüssigseife und Einmal-Handtüchern. Eine Händedesinfektion ist im Regelfalle nicht erforderlich und wird nicht empfohlen.
- Verwendung von Einmal-Taschentüchern mit Entsorgung nach einmaligem Gebrauch (normaler Hausmüll).
- Husten und Niesen nicht in die Hand sondern in den Ärmel oder die Ellenbeuge.
- Regelmäßiges Lüften geschlossener Räume.
- Begrüßungsrituale in der Öffentlichkeit mit engem Körperkontakt vermeiden bzw. auf einen engen privaten Personenkreis beschränken.

Maßnahmen der Desinfektion von Händen oder Gegenständen haben bei der derzeitigen Dynamik der Krankheit im Regelfall keinen wesentlichen Effekt mehr und werden daher nicht empfohlen.

Nur in besonderen Einzelfällen können Desinfektionsmaßnahmen nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Möglichkeit der Impfung

Eine neue Situation besteht dadurch, dass Menschen mit besonderen Infektionsrisiken mittlerweile eine Impfung gegen die Neue Grippe angeboten werden kann. Dies ermöglicht es besonders gefährdeten Personen, sich selber aktiv zu schützen. Ein guter Impfschutz stellt eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme dar, die durch Zulassungsbeschränkungen zu Kindertagesstätten und Schulen in ähnlicher Weise nicht erreicht werden kann.

Das Bereitstehen der Impfung ermöglicht nun auch einen aktiven Schutz Schwangerer. Damit besteht im Rahmen der dienstlichen Fürsorgepflicht nun die Möglichkeit, schwangere Mitarbeiterinnen vorbeugend auf diese persönliche Schutzmöglichkeit hinzuweisen. Dabei bleibt festzuhalten, dass nach einer persönlichen Risikoabwägung bis zum Vorliegen des Impfstoffes ohne Wirkverstärker Schwangere auch mit dem aktuell verfügbaren Impfstoff PANDEMRIX ® geimpft werden können.

Für betriebsärztliche, insbesondere auch Fragen im Zusammenhang mit Schwangeren steht Ihnen der betriebsärztliche Dienst Ihrer Einrichtung zur Verfügung, welchen Sie über die Ihnen bekannten Kontaktdaten erreichen.

Für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Stadt Münster stehen wir Ihnen für Rückfragen und Abstimmungen zur Verfügung (schulärztliche Hotline: 492-5488, Infektionsschutz-Hotline: 492-5335). Aktuelle Informationen finden Sie auch unter: www.muenster.de/stadt/gesundheitsamt

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kappenstein
Leiterin des Gesundheitsamtes